

II-344 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

18.1.1967

142/A.B.  
zu 126/J

Anfragebeantwortung

des Bundeskanzlers Dr. Klaus

auf die Anfrage der Abgeordneten Pansi und Genossen,  
betreffend finanzielle Unterstützung des Landes Kärnten in Anbetracht der  
neuerlichen Hochwasserkatastrophe.

-.-.-.-.-

Die Abgeordneten zum Nationalrat Pansi, Eberhard, Zankl, Lukas und Ge-  
nossen haben am 23. November 1966 unter Nr. 126/J an mich eine Anfrage, be-  
treffend finanzielle Unterstützung des Landes Kärnten in Anbetracht der neu-  
erlichen Hochwasserkatastrophe, gerichtet.

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

1. Nach der vom Bundesministerium für Finanzen vertretenen Auffassung, der das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beitritt, sind die Mittel des Katastrophenfonds nach dem Gesetz Bundesmittel. Das Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 207/1966, regelt nur die Aufbringung und Zweckwidmung der Mittel. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach den dafür bestehenden gesetzlichen Vorschriften, das ist für den Bereich des Schutzwasserbaus das Wasserbautenförderungsgesetz.

2. Durch das Hochwasserhilfegesetz 1966, BGBl. Nr. 208/1966, wurde den durch die Hochwasserkatastrophe am schwersten betroffenen Ländern ihre finanzielle Hilfeleistung an durch Hochwasser geschädigte Personen dadurch erleichtert, daß das Verhältnis der Bundesleistung zur Landesleistung in Abweichung vom Regelsatz 1:1 im Verhältnis 2:1 festgesetzt wurde. Diese auch dem Bundesland Kärnten geleistete Bundeshilfe sollte im vorliegenden Zusammenhang nicht übersehen werden.

3. Der Wunsch des Landes Kärnten auf eine Befreiung des im Wasserbauten-förderungsgesetz vorgesehenen Länderbeitrages wäre nur im Wege einer Gesetzesänderung realisierbar. Nach den Erläuternden Bemerkungen zum § 3 des Katastrophenfondsgesetzes, BGBl. Nr. 207/1966, werden die Normen des Wasserbauten-förderungsgesetzes durch den Verteilungsschlüssel dieses Gesetzes nicht berührt. Eine neue Regelung könnte übrigens nicht auf das Bundesland Kärnten beschränkt bleiben, weil auch in anderen Bundesländern (Tirol, Steiermark, Salzburg) besonders katastrophale Schäden eingetreten sind.

Eine solche Neuregelung ist nach Auffassung der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen auch nicht erwünscht, weil sie den Absichten, unter denen die besonderen zusätzlichen Mittel für den Schutzwasserbau bereitgestellt worden sind, zuwiderlaufen würde. Die Folge wäre

- 2 -

## 142/A.B.

nämlich eine bedeutende Einschränkung des beabsichtigten zusätzlichen Bauvolumens. Die Frage ist auch unter dem Gesichtspunkt zu bedenken, ob es richtig ist, angesichts der Belastung der Bevölkerung mit einer Sondersteuer (Beitrag vom Einkommen und Beitrag vom Vermögen) den Staat (hier in Gestalt des Bundeslandes) von seinen bisherigen gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu entbinden. Was die Aufteilung der auf Grund des § 15 des Wasserbautenförderungsgesetzes entfallenden Interessentenbeiträge zwischen Bund und Land anbelangt, ist hinsichtlich der im Jahre 1966 durch die erste Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1966 bereitgestellten 160 Mill. S für Sofortmaßnahmen im Erlaßwege mittlerweile die vollständige Übernahme der entfallenden Interessentenbeiträge durch den Bund ermöglicht worden. Wenn und insoweit das Land hier von Gebrauch macht, ist davon allerdings eine Kürzung des Bauvolumens verbunden, da die Bundesmittel der Höhe nach festliegen.

- - - - -